

Synopse

Baumschutzsatzung derzeitige Fassung / Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung

Baumschutzsatzung vom 08.03.2005	Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung
SATZUNG zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetzlar – Baumschutzsatzung – vom 08.03.2005 Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506) und des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) i.d.F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 08.03.2005 folgende Satzung beschlossen:	SATZUNG zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetzlar – Baumschutzsatzung – vom XX.XX.2020 Aufgrund von § 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), §§ 20 Absatz 2 Ziffer 7, 22, 29 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), § 12 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 314), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Schutzzweck Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur - Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner, - Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes, - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse, - Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm, - Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes, - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und - Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung zu schützen.	§ 1 Ziel und Schutzzweck Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur - Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner, - Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes, - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse, - Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm, - Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes, - Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und - Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung zu schützen.
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereiches wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. <i>Fußnote zu § 2:</i> <i>Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bzw. Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</i>	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (hierin eingeschlossen sind auch Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	§ 3 Sachlicher Geltungsbereich
(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 61 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 10 cm. Die Satzung gilt auch für alle Bäume innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von über 50 cm haben. (2) Nicht unter diese Satzung fallen: 1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, 2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Esskastanie, Speierling und Hochstammobst 3. Bäume, die Bestandteil des Waldes i.S. des Hessischen Forstgesetzes sind, 4. Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind. (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.	(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 61 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 10 cm. Die Satzung gilt auch für alle Bäume innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von über 50 cm haben. (2) Nicht unter diese Satzung fallen: 1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen, 2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Esskastanie, Speierling und Hochstammobst 3. Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne von § 2 des Hessischen Waldgesetzes sind, 4. Bäume, die als Naturdenkmal oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt sind. (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.

(4) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen oder öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

(4) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen oder öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

(5) Für Ersatzpflanzungen gemäß § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang.

§ 4
Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen, oder zu verändern.
- (2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere
 1. die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
- (3) Eine Veränderung i.S. des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen oder das sach- und fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.

§ 4
Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen, oder zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere
 1. die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen oder das sach- und fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.

(5) Die Stadt Wetzlar kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte zumutbare Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu treffen hat. (6) Zumutbar im Sinne des Abs. 5 sind regelmäßig Maßnahmen, die keine wesentliche Wertminderung des Grundstückes bewirken und solche, die nicht über das bei ordnungsgemäßer Gestaltung, Pflege und Sicherung erforderliche Maß hinausgehen. (7) Die Stadt Wetzlar kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von der Stadt Wetzlar auf eigene Kosten durchgeführten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar sind, duldet. (8) Die Stadt Wetzlar – Stadtbetriebsamt – berät die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten geschützter Bäume auf Wunsch unentgeltlich über erforderliche Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen.	(5) Die Stadt Wetzlar kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte zumutbare Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu treffen hat; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. (6) Zumutbar im Sinne des Absatzes 5 sind regelmäßig Maßnahmen, die keine wesentliche Wertminderung des Grundstückes bewirken und solche, die nicht über das bei ordnungsgemäßer Gestaltung, Pflege und Sicherung erforderliche Maß hinausgehen. (7) Die Stadt Wetzlar kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die von der Stadt Wetzlar auf eigene Kosten durchgeführten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar sind, duldet. (8) Die Stadt Wetzlar – Stadtbetriebsamt – berät die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten geschützter Bäume auf Wunsch unentgeltlich über erforderliche Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen.
--	--

§ 5
Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung von Bäumen führen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung, Schädigung oder Veränderung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung, Schädigung oder Veränderung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes beseitigt werden müssen,
 3. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 6. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden

§ 5
Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung von Bäumen führen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung, Schädigung oder Veränderung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung, Schädigung oder Veränderung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes beseitigt werden müssen,
 3. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 6. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden

kann. (4) Ohne vorherige Genehmigung sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen zulässig, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. (5) Wird ein Unternehmen mit der Beseitigung von nach dieser Satzung geschützten Bäumen beauftragt, so hat es sich vor Ausführung des Auftrages zu vergewissern, dass die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung vorliegt.	kann. (4) Auf Verlangen hat der Antragsteller auf eigene Kosten alle Nachweise zu erbringen, die zur Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. (5) Ohne vorherige Genehmigung sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen zulässig, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt Wetzlar kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen oder nach Maßgabe des § 7 festsetzen. (6) Wird ein Unternehmen mit der Beseitigung von nach dieser Satzung geschützten Bäumen beauftragt, so hat es sich vor Ausführung des Auftrages zu vergewissern, dass die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung vorliegt.
---	---

§ 6
Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Stadtbetriebsamt, zu beantragen und zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, sonstige Nutzungsberechtigte oder von dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nachweislich bevollmächtigte Dritte.
- (2) Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, verändert oder geschädigt werden sollen, ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag zum Vorhaben der Genehmigungsantrag nach Absatz 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe einzutragen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung zu einer nach § 5 dieser Satzung genehmigungsbedürftigen Maßnahme ergeht in diesem Fall im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 6
Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Wetzlar – Stadtbetriebsamt – zu beantragen und zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, sonstige Nutzungsberechtigte oder von dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nachweislich bevollmächtigte Dritte.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen – insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen betreffend – versehen werden. Das Genehmigungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungskostensatzung – der Stadt Wetzlar in der jeweils gültigen Fassung. Die Genehmigung beinhaltet keine artenschutzrechtliche Prüfung.

§ 7
Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen

- (1) Im Falle einer auf der Grundlage von § 5 Absatz 3 erteilten Genehmigung soll der Antragsteller dazu verpflichtet werden, für jeden beseitigten Baum entweder auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung durchzuführen oder einen Ausgleich zu zahlen. Die Wahl zwischen Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung obliegt grundsätzlich dem Antragsteller. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Anordnung einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung beziehungsweise einer Ausgleichszahlung abgesehen werden; Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen entfallen bei Fällungen von Bäumen, die entlang von Bahntrassen oder Überlandleitungen sowie der zugehörigen Zuwegungen stehen.
- (2) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bestimmen sich nach der in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des Baumes beziehungsweise nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzunehmen sowie anschließend dem Magistrat der Stadt Wetzlar – Stadtbetrieb – umgehend mitzuteilen. Ist der Baum angewachsen, ist der Antragsteller seiner Pflicht zur Ersatzpflanzung nachgekommen. Wächst der Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der zu fällende bzw. der gefällte Baum steht bzw. stand. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, hat die Ersatzpflanzung auf einem anderen, im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden und im Eigentum des

	Antragstellers stehenden Grundstück zu erfolgen. Ist eine Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Sinne von Satz 6 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich oder existiert kein anderes Grundstück im Sinne von Satz 6, hat der Ersatzpflichtige eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Absatzes 3 zu leisten. (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach der in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent. Der Magistrat wird ermächtigt, die Ausgleichszahlungsbeträge alle fünf Jahre anhand der Preislisten der Großbaumschulen zu überprüfen und daran orientiert neue Ausgleichszahlungsbeträge für die drei in der Tabelle aufgeführten Kategorien von Stammumfängen festzusetzen. Die Stadt Wetzlar verwendet die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Anpflanzung von Grünbeständen.
--	---

	§ 8 Zuwiderhandlungen gegen Satzungsbestimmungen Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, der aufgrund dieser Satzung geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder einen Ausgleichszahlung zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn ein Dritter mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt hat. Hat ein Dritter ohne Genehmigung und ohne Kenntnis beziehungsweise Billigung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten einen aufgrund dieser Satzung geschützten Baum beseitigt, beschädigt oder verändert, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach dem § 7 bis zur Höhe des ihm gegenüber dem Dritten zustehenden Schadensersatzanspruches verpflichtet.
--	---

§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig i.S. des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 4 Abs. 5 einer Anordnung nicht nachkommt, b) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert, c) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterlässt, d) entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Untere Naturschutzbehörde. Neben der Unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 4 Absatz 5 einer Anordnung nicht nachkommt, b) entgegen § 5 Absatz 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert, c) entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 eine Anzeige unterlässt oder einer auf der Grundlage von § 4 Absatz 5 ergangenen Anordnung nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 einer Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, e) einer Anordnung aufgrund von §§ 7 oder 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. f) Ausgleichszahlungen aufgrund von § 7 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 28 Absatz 4 Ziffer 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Wetzlar.

§ 8 Betretungsrecht Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.	§ 10 Betretungsrecht Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.
§ 9 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetzlar vom 21.10.1993 außer Kraft.	§ 11 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetzlar vom 08.03.2005 außer Kraft.